

In der Regel sind Charterschiffe sowohl haftpflicht- als auch kas-
koversichert. Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung ist eine wichtige De-
ckungsergänzung für Skipper und Chartercrew. In bestimmten Fällen kann
es vorkommen, dass die Yacht-Haftpflicht- oder Kasko-Versicherung der
Charteryacht nicht leistet oder die Deckungssumme bzw. der Deckungs-
umfang nicht ausreicht. Diese Risiken werden im Rahmen des Vertrages
durch unsere Skipper-Haftpflicht-Versicherung abgedeckt. Die Skipper-
Haftpflicht-Versicherung sichert Sie neben möglichen Ansprüchen des
Charterbetreibers auch gegen Ansprüche Ihrer Crew ab – für den Fall der
Fälle.

Ihre Sicherheit wird durch die Ergänzung der Skipper-Rechtsschutz-Ver-
sicherung zusätzlich zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung erhöht. Denn
gegen mögliche Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, die nicht über die
Skipper-Haftpflicht-Versicherung versichert sind, sollten Sie sich mit der
Skipper-Rechtsschutz-Versicherung absichern. Diese bieten wir allen Char-
terskippern mit deutschem Wohnsitz für einen geringen Zusatzbeitrag an!

*Alle Details und Prämien finden
Sie auf den nächsten Seiten.*



Schützen Sie sich und Ihre Crew vor unkalkulierbaren Risiken.

Wir erläutern Ihnen einige Beispiele, in denen sich zeigt, wie wichtig eine **Skipper-Haftpflicht-Versicherung ist. Denn schließlich haften Sie im Schadenfall mit Ihrem Privatvermögen. Dieses Risiko sollten Sie auf jeden Fall vermeiden!**

1. Bei der Ausfahrt aus dem Yachthafen übersieht der Charterskipper eine einlaufende Yacht. Es kommt zur Kollision, die einlaufende Yacht wird schwer beschädigt. Die Haftpflicht-Versicherungssumme der Charteryacht reicht nicht aus, um den entstandenen Schaden zu begleichen.

Diese Deckungslücke schließt die Skipper-Haftpflicht-Versicherung, die Personen- und Sachschäden bis EUR 10 Mio. bzw. EUR 15 Mio. deckt. Sollte die Yacht bei einem derartigen Schadenfall im ausländischen Hafen an die Kette gelegt werden, so ist eine erforderliche Sicherheitsleistung bis zu EUR 125.000,00 im Rahmen unserer Skipper-Haftpflicht-Versicherung automatisch mitversichert.

2. Während eines Törns rund Mallorca kentert die Charteryacht im Sturm. Ein Crewmitglied wird schwer verletzt. Der Skipper wird haftbar gemacht, da dieser angeblich eine Untiefe übersehen haben soll. Die Bootshaftpflicht-Versicherung der Charteryacht deckt keine Ansprüche der Mitsegler gegen den Skipper. Auch hier leistet im Rahmen des Vertrages die Skipper-Haftpflicht-Versicherung, wobei für Sachschäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 150,00 gilt.

3. Die Kasko-Versicherung weigert sich, den Schaden an der gecharterten Yacht aufgrund grober Fahrlässigkeit zu begleichen. Derartige Schadenereignisse sind bei amtlich nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers bis zu einer Summe von EUR 750.000,00 mit einer Selbstbeteiligung von EUR 2.500,00 (nach Kautio) im Rahmen der Skipper-Haftpflicht-Versicherung gedeckt.
4. Wenn durch einen von der Chartercrew verschuldeten Schaden eine fest gebuchte Folgecharter ausfallen muss, weil die Yacht nicht rechtzeitig aus der Werft kam, ist der nachgewiesene Charterausfall bis zu EUR 25.000,00 mitversichert, wobei die ersten drei Tage Charterausfall als Selbstbeteiligung zu Lasten der Crew gehen.
5. Sie befinden sich mit Ihrem gecharterten Boot im Ijsselmeer und sind unglücklich gestrandet. Das Boot selbst ist unbeschädigt geblieben. Allerdings fallen nicht unerhebliche „Berge- und Schleppkosten“ an. In der Regel tritt die Kaskoversicherung des Yachteigners ein, um diese Kosten zu übernehmen, allerdings werden Sie Ihre hinterlegte Kautio los sein. Wenn Sie die Kautio versichert haben, wird der Versicherer evtl. entgegennehmen, dass die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kautioversicherung ein Schaden am Schiff ist, der hier nicht eingetreten ist. Diese Lücke schließt Ihre Skipperhaftpflichtversicherung, die für die Berge- und Schleppkosten im Rahmen des Vertrages aufkommt.

Ihr Boot gerät in Schwierigkeiten und Schlepp- bzw. Bergehilfe ist unumgänglich. Der Kaskoversicherer weigert sich aber, die Kosten dafür zu übernehmen. Sie sind gezwungen sich selbst um die Bergung zu kümmern. Da Sie als Skipper der Auftraggeber für die Bergung sind, können Sie mit nicht unerheblichen Kosten konfrontiert werden.

Derartige Risiken sind über die Skipper-Haftpflichtversicherung automatisch bis EUR 25.000,00 im Rahmen des Vertrages mitversichert.

Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung deckt die gegen Sie erhobenen Ansprüche und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Die Geltungsdauer beträgt 6 Wochen während eines Versicherungsjahres, die Versicherung kann auch zum Beispiel für zwei oder drei Törns innerhalb eines Jahres genutzt werden, solange eine insgesamt Dauer von 6 Wochen nicht überschritten wird. Chartern Sie länger innerhalb eines Jahres, bieten wir Ihnen eine Jahresdeckung an, die auch für größere Yachten gilt. Ebenso bieten wir Ihnen jetzt mit unserem 3-Tage-Tarif die Absicherung von maximal 3-tägigen Chartertörns an. Der Tarif gilt einmalig für drei aufeinander folgende Tage.

Für Berufsskipper bieten wir ein besonderes Produkt an – sollten Sie für Ihre Tätigkeit als Skipper ein Entgelt beziehen, informieren wir Sie gerne unter Tel. +49 (0) 40 - 36 98 49 - 49 oder im Internet unter www.schomacker.de.

Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Alle Details auf einen Blick.

Versichert ist über die **Skipper-Haftpflicht-Versicherung** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Charterer und Führer einer Yacht weltweit. Mitversichert sind (auf Basis der AHB und der Besonderen Bedingungen SH0224 für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung):

- ⊙ Schäden an der gecharterten Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit bis zu EUR 750.000,00.
- ⊙ Haftpflichtansprüche der Crew untereinander
- ⊙ Sicherheitsleistungen bis EUR 125.000,00 bei Beschlagnahme im ausländischen Hafen
- ⊙ Ansprüche des Eigners über Ausfall von Chartereinnahmen infolge verschuldeten Yachtgroßschadens bis EUR 25.000,00
- ⊙ Reise- und/oder Hotelkosten bis zu EUR 1.000,00, sollte die Charteryacht aufgrund eines durch die Chartercrew verursachten Schadens an der Yacht nicht rechtzeitig im vereinbarten Übergabehafen eintreffen können.
- ⊙ Abschlepp- und Bergelkosten bis zu EUR 25.000,00

Die Deckungssumme beträgt pauschal EUR 10 Mio. bzw. 15 Mio. für Personen- und Sachschäden. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssumme. Die Bootshaftpflicht-Versicherung der Charteryacht ist vorleistungspflichtig, so dass die Skipper-Haftpflicht-Versicherung subsidiär leistet.

Ihre Sicherheit, Ihre Prämien.

PRÄMIENTABELLE SKIPPER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

	Segelyachten (max. 6 Wochen) innerhalb eines Versicherungsjahres		Motoryachten und Hausboote (max. 6 Wochen) innerhalb eines Versicherungsjahres		Jahresdeckung
	bis 11 m	bis 16 m	bis 11 m	bis 16 m	
Länge					alle Typen
Gesamtprämie (Deckungssumme 10 Mio.)	EUR 72,00 (EUR 11,50)	EUR 98,00 (EUR 15,65)	EUR 85,00 (EUR 13,57)	EUR 124,00 (EUR 19,80)	EUR 158,00 (EUR 25,23)
Gesamtprämie (Deckungssumme 15 Mio.)	EUR 102,00 (EUR 16,29)	EUR 128,00 (EUR 20,44)	EUR 115,00 (EUR 18,36)	EUR 154,00 (EUR 24,59)	EUR 188,00 (EUR 30,02)

Die in Klammern genannten Beträge geben die anteilige in den Gesamtprämien enthaltene deutsche Versicherungssteuer (19 %) an.

HINWEIS ZUR TABELLE: Bitte wählen Sie **alle Typen**, wenn

- ☉ Ihre Chartertörns insgesamt sechs Wochen innerhalb eines Versicherungsjahres überdauern
- ☉ Sie eine Motoryacht/ein Hausboot oder eine Segelyacht über 16 m Länge chartern
- ☉ Sie während eines Jahres Motor- und Segelyachten chartern

DREI TAGE CHARTERN!

Mit unserem neuen 3-Tage-Tarif können Sie nun auch ein Motor- oder Segelboot für einmalig drei Tage chartern (an drei aufeinander folgenden Tagen)! Die Prämie beträgt EUR 49,50 (inkl. EUR 7,90 VersSt) bei einer Versicherungssumme von EUR 10 Mio., bzw. EUR 79,50 (inkl. EUR 12,69 VersSt) bei einer Versicherungssumme von EUR 15 Mio.

WICHTIG

Bei allen Verträgen, außer dem 3-Tage-Tarif, der nach 3 Tagen erlischt, endet der Versicherungsschutz automatisch nach einem Jahr. Dies gilt auch für die optionale Skipper-Rechtsschutz-Versicherung. Wünschen Sie eine automatische Verlängerung, markieren Sie bitte auf dem Überweisungsträger das Kästchen „Ja“ mit J. Erfolgt kein Eintrag, gilt keine Verlängerung vereinbart.

IHR WOHSITZ, IHR VERSICHERER

Für Skipper mit deutschem Wohnsitz ist der Versicherer die Alte Leipziger Versicherung AG. Für Skipper mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat und Norwegen ist der Versicherer die Dialog Versicherung AG. Skippern mit italienischem Wohnsitz können wir die Skipper-Haftpflicht-Versicherung aus versicherungstechnischen Gründen nicht anbieten. Für nicht in Deutschland ansässige Versicherungsnehmer wird die jeweilige Versicherungssteuer des Landes erhoben, die zu zahlende Gesamtprämie ändert sich dadurch nicht.

Auf Wunsch: Optionale Rechtsschutz-Versicherung

Die ideale und günstige Ergänzung zu Ihrer Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Die Ursachen für Rechtsstreitigkeiten sind vielfältig und haben oft teure und zeitaufwendige Folgen. Muss sich der Skipper als verantwortlicher Schiffsführer einer Chartersyacht beispielsweise gegen den Vorwurf eines Straftatbestands wehren, ist anwaltliche Hilfe unerlässlich.

Zum Beispiel nach einem Unfall an Bord, bei dem ein Crewmitglied eine schwere Verletzung erleidet: Die Behandlungskosten und das Schmerzensgeld sind in solchen Fällen in der Regel als zivilrechtliche Ansprüche über unsere Skipper-Haftpflicht-Versicherung gedeckt, da diese auch Ansprüche der Crew gegen den Skipper einschließt. Folgt jedoch eine Anschuldigung von behördlicher Seite wegen fahrlässiger Körperverletzung, ist der Versicherer nicht unbedingt verpflichtet, die möglicherweise hohen Anwalts- und Prozesskosten zu tragen, hier hilft die Rechtsschutz-Versicherung im Rahmen des Vertrages.

Doch nicht nur in schweren Fällen wird der Rat eines Anwalts manchmal schneller nötig als man denkt: Alltägliche Ordnungswidrigkeiten, wie eine angebliche Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausland, können die Freude am Urlaub im Nachhinein bitter trüben. Mit unserer Skipper-Rechtsschutz-Versicherung steht Ihnen schnell kompetenter Rechtsbeistand zur Seite. Und das weltweit!

WEITERE BEISPIELE:

1. Nach einer Kollision sinkt die von Ihnen gecharterte Yacht. Um Entschädigung für den Verlust persönlicher Gegenstände vom Unfallverursacher durchzusetzen, benötigen Sie einen Anwalt.
2. Bei der Einfahrt in den Hafenbereich werden Sie von der Hafenpolizei fälschlicherweise wegen Geschwindigkeitsübertretung angezeigt. Um sich zu wehren, benötigen Sie anwaltliche Hilfe.
3. Nach dem Auflaufen auf eine Sandbank verliert Ihr Schiff Treibstoff. Die Wasserschutzpolizei leitet gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein.
4. Der Skipper ist kurz unter Deck und der Rudergänger ist allein an Deck. Als der Skipper nach oben kommt, sieht er den Bug eines Frachters dicht hinter seinem Boot. Er gibt dem Rudergänger die Anweisung auszuweichen. Dieser verwechselt die Seiten und fährt unter den Bug des 1000-Tonnens. Gegen den Skipper wird wegen fahrlässiger Tötung ermittelt.

Das ist versichert, das sind die Prämien.

Für nur EUR 10,00 zusätzlich (Jahresdeckung EUR 20,00) zur Skipper-Haftpflicht-Versicherungsprämie erhalten Sie unsere umfassende Rechtsschutz-Versicherung für Charter-Skipper, dieses gilt auch für den 3-Tage-Tarif.

Im Fall der Fälle haben Sie so eine wichtige Absicherung gegen mögliche Anwalts- und Prozesskosten und eine qualifizierte anwaltliche Vertretung, die sich um Ihre Interessen kümmert.

Versichert ist (gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung ARB 2018):

- Versicherungsschutz weltweit
- Die Deckungssumme ist unbegrenzt, im außereuropäischen Ausland gelten max. EUR 300.000,00 als versichert. Generell gilt im außereuropäischen Ausland bei Schäden über EUR 100.000,00 eine maximale Kostenübernahme nach deutschem Gebührenrecht.
- Strafkautionsdarlehen sind in Europa unbegrenzt, in allen anderen Ländern bis zu einem Betrag von EUR 300.000,00 versichert.
- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz
- „Passiver“ Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

PRÄMIENTABELLE SKIPPER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG INKL. RECHTSSCHUTZ

	Segelyachten (max. 6 Wochen) innerhalb eines Versicherungsjahres		Motoryachten und Hausboote (max. 6 Wochen) innerhalb eines Versicherungsjahres		Jahresdeckung
Länge	bis 11 m	bis 16 m	bis 11 m	bis 16 m	alle Typen
Gesamtprämie (Deckungssumme 10 Mio.)	EUR 82,00 (EUR 13,09)	EUR 108,00 (EUR 17,24)	EUR 95,00 (EUR 15,17)	EUR 134,00 (EUR 21,39)	EUR 178,00 (EUR 28,42)
Gesamtprämie (Deckungssumme 15 Mio.)	EUR 112,00 (EUR 17,88)	EUR 138,00 (EUR 22,03)	EUR 125,00 (EUR 19,96)	EUR 164,00 (EUR 26,18)	EUR 208,00 (EUR 33,21)

Die in Klammern genannten Beträge geben die anteilige in den Gesamtprämien enthaltene deutsche Versicherungssteuer (19 %) an.

WICHTIG

Bitte beachten Sie, dass der Abschluss der optionalen Skipper-Rechtsschutz-Versicherung nur für Versicherungsnehmer mit deutschem Wohnsitz möglich ist.

DREI TAGE CHARTERN, INKLUSIVE RECHTSSCHUTZ

Den 3-Tage-Tarif inklusive Rechtsschutz-Versicherung erhalten Sie für EUR 59,50 (inkl. EUR 9,50 VersSt, Versicherungssumme EUR 10 Mio.) bzw. EUR 89,50 (inkl. EUR 14,29 VersSt, Versicherungssumme EUR 15 Mio.).

Besondere Bedingungen (SH0224) für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Gebrauch eines gecharterten/geliehenen Wasserfahrzeuges, das ausschließlich zu privaten Zwecken – ohne Berufsbesatzung – benutzt wird. Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Versichert im Rahmen dieses Vertrages sind ausschließlich Ansprüche, die (auch teilweise) nachweislich nicht über anderweitig bestehende Versicherungsverträge (auch Dritter) gedeckt sind. Die Leistung ist beschränkt auf die in diesem Vertrag zur Verfügung stehenden Versicherungssummen, unter Abzug der Leistungen von anderweitig bestehenden Versicherungsverträgen.

2. Mitversichert sind

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen und Crew-Mitglieder,
- die Benutzung von Leibbooten mit Hilfsmotor bei einer Motorstärke bis zu 20 PS,
- die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern,
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, wenn und solange er sich im Schlepp des Fahrzeuges befindet,
- abweichend von Ziffer 74. Abs. 3 Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen:
 - Personenschäden,
 - Sachschäden, welche mit dem Führen des Bootes in Zusammenhang stehen, jedoch mit einer Selbstbeteiligung von EUR 150 je Schadenereignis.

Im gleichen Umfang sind auch Haftpflicht-Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die mitversicherten Personen versichert.

- Sollte die durch den Versicherungsnehmer gecharterte Yacht aufgrund eines durch die Crew oder den Versicherungsnehmer selbst verursachten Schadens nicht die Charterbasis bzw. den vorher vereinbarten Abgabebefehl wie geplant erreichen können, werden die nachgewiesenen Kosten für die Rückreise zum Rückgabort einschließlich ggf. anfallender Hotelkosten bis zu einer Gesamtsumme von EUR 1000 übernommen, sofern das Charterunternehmen nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Kostenübernahme verpflichtet ist.
- Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellte Berge- oder Schleppkosten, sofern diese nachweislich nicht über anderweitig bestehende Versicherungen für

das Schiff, dem Charterer, der Charterbasis oder dem Eigner gedeckt sind (z.B. Kaskoversicherungen, Kautionsversicherungen, Assistance Versicherungen) und der Charterer den Einsatz für geboten halten durfte und dieser zur Abwehr von Schäden an der Yacht geboten war. Über die Skipperhaftpflicht werden dabei Kosten bis maximal EUR 25.000 ersetzt, wobei der Charterer einen Selbstbehalt je Schadenereignis von 10 % mindestens EUR 250 selbst zu tragen hat.

3. Nicht versichert sind

- die persönliche Haftpflicht des Schirmdrachenfliegers,
- die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen. Auf Anfrage mitversicherbar ist die Teilnahme an Segelregatten.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

4. Schäden an der geführten Yacht

einschließlich nautischer Ausrüstung und losen Inventar sind nicht versichert. Mitversichert sind jedoch abweichend von Ziffer 77 AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden bei amtlich nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers. Die Deckungssumme beträgt im Rahmen der vertraglichen Deckungssumme EUR 750.000 je Schadenereignis und Versicherungsjahr bei einer Selbstbeteiligung von EUR 2.500 pro Versicherungsfall nach Kautions.

5. Außerdem gilt

a) Für Auslandschäden:

- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 79 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- Abweichend von Ziffer 79 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nur bis zu einem Gegenwert bis zu EUR 125.000 mitversichert.

- Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

b) Beim Führen ohne behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis:

- Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
- Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

c) Für Gewässerschäden:

- Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden
 - durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.
 - durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

d) Für Personen- und Sachschäden:

Die Versicherungssumme richtet sich nach dem von Ihnen beantragtem Versicherungsschutz. Zur Auswahl stehen EUR 10 Mio. bzw. EUR 15 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres höchstens das Zweifache dieser Summe.

e) Für Vermögensschäden:

Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR für Vermögensschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres höchstens das Zweifache dieser Summe.

f) Für Charterausfallkosten

Mitversichert sind gesetzliche als auch vertragliche Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners der gecharterten Yacht über Ausfall von Chartereinnahmen durch einen vom Versicherungsnehmer oder dessen Crew verursachten Schaden.

Der Anspruch muss belegt werden durch:

- einen ausführlichen Schadensbericht,
- den Bericht des Sachverständigen über den eingetretenen Schaden und der notwendigen Reparaturdauer,
- den eigenen Chartervertrag sowie
- den Anschlusschartervertrag bzw. die Umbuchungsunterlagen. Die Deckungssumme beträgt EUR 25.000 je Schadenereignis und Versicherungsjahr. Die anteiligen Ausfallkosten für 3 Tage werden nicht ersetzt.

g) Versicherung für fremde Rechnung

- 1) Ist die Versicherung zugunsten Dritter abgeschlossen, so finden die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der Ziffern 22 bis 26 (Mehrfachversicherung, Obliegenheiten) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) auf den Versicherten entsprechende Anwendung.
- 2) Soweit die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt nach Maßgabe des § 47 VVG auch die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherten in Betracht.
- 3) Haben mehrere Versicherte aus einem Schadenfall einen Leistungsanspruch und übersteigt die Summe der einzelnen Ansprüche die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, leistet der Versicherer nur nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche. Wurde hierbei die Versicherungssumme erschöpft, können weitere Versicherte die Befriedigung ihrer Ansprüche nicht mehr verlangen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche nicht gerechnet hat und auch nicht rechnen musste. Soweit dennoch nachträglich geltend gemachte Ansprüche zu befriedigen sind, kann auch dies nur verhältnismäßig erfolgen.
- 4) Soweit zu einem Schadenfall zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten eine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde, haben die weiteren Versicherten diese gegen sich gelten zu lassen.



Versicherung AG

Dialog

Dialog Versicherung AG

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 **Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall**
- 2 **Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen**
- 3 **Versichertes Risiko**
- 4 **Vorsorgeversicherung**
- 5 **Leistungen der Versicherung**
- 6 **Begrenzung der Leistungen**
- 7 **Ausschlüsse**

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Vertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - 1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - 2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - 3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - 4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - 5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - 6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- 1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen-, noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - 1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
 - 2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - 3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

...

WICHTIG

Die vollständigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) können Sie unter www.schomacker.de einsehen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen diese gerne zu.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2018)

A Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
- § 2 Leistungsarten

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- § 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichtenscheid

§ 3b Ausschluss vom Versicherungsschutz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – Sanktionsklausel

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf eine Rechtsschutz

§ 5 Leistungsumfang

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

g) Verwaltung-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten;

ii) »Passiver« Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Davon abweichend werden bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl Kosten bis zu 1.000 EUR übernommen;

d) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen,

Streik, Aussperrung oder Erdbeben und daraus entstehenden Folgen (z.B. Vulkanausbruch);

- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen;

- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;

- e) in Ordnungswidrigkeitenverfahren, bei denen die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) keinen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem) und darüber hinaus auch in Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstosses im Ausland. Damit in Zusammenhang stehende Verwaltungsverfahren sind versichert;

- h) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben;

- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;

- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen; dies gilt nicht für Leasingnehmer von Motorfahrzeugen;

- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) und D ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichtenscheid

- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

- a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

- b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kosten-

aufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 3b Ausschluss vom Versicherungsschutz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

- die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010,
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) a) grundsätzlich von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Zur Bestimmung des Zeitpunktes des Rechtsschutzfalls sind maßgeblich:

- alle, auch nur behaupteten Tatsachen,
- vorgetragen durch den Versicherungsnehmer und/oder den Gegner,
- um die jeweilige Wahrnehmung rechtlicher Interessen zu stützen.

Abweichende Regelungen sind nachfolgend aufgeführt;

- b) im Schadenersatz Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenersatzereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt (Folgeereignistheorie);

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt

- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts.

...



INFO

Der **Abschluss der Rechtsschutz-Versicherung** ist **nur für Versicherungsnehmer mit deutschem Wohnsitz und in Kombination mit der Skipper-Haftpflicht-Versicherung** möglich. Die vollständigen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2018) können Sie unter www.schomacker.de einsehen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen diese gerne zu.

Pflichtinformationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Skipper-Rechtsschutz-Versicherung

für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und nur abschließbar in Verbindung mit der Skipper-Haftpflicht-Versicherung.

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), ist der Versicherer verpflichtet, Ihnen die nachstehenden Informationen mitzuteilen.

1+2. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers (Skipper-Rechtsschutz-Versicherung)

Itzehoer Versicherung Brandgilde von 1691 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit • Itzehoer Platz • D-25521 Itzehoe. • www.itzehoer.de
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Fred Hagedorn • Vorstand: Uwe Ludka (Vorsitzender), Frank Diegel, Frank Thomsen
Sitz Itzehoe, Registergericht: Amtsgericht Pinneberg, HRB 0037 IZ
Vers.St.Nr.: 815/V90815006286 • USI-IdNr. DE134777598

3. Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherer und zuständiges Aufsichtsamt

Die Hauptgeschäftstätigkeit der hier genannten Versicherer besteht im Betrieb von Sach- und Rechtsschutzversicherungen. Zuständiges Aufsichtsamt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) • Bereich Versicherungsaufsicht • Grauhendorfer Str. 108 • D-53117 Bonn

4. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u. ä.

Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Rechtsschutz- und Sachversicherungen besteht, entfällt das Erfordernis für einen Garantiefonds u.ä.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Im Rahmen des Vertrages gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung ARB 2018 sowie die weiteren Bestimmungen, die sich im Bezug auf den Vertrag aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der Zivilprozessordnung (ZPO) ergeben.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Die Prämie für die angebotene Versicherung ergibt sich aus dem von Ihnen gewählten Tarif. Alle Prämien verstehen sich inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer.

7. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass bei Folgeprämienvorzug zusätzliche Kosten, wie z.B. Mahngebühren entstehen können.

8. Zahlung und Erfüllung

Die aufgeführten Prämien sind im Voraus für den jeweiligen Zeitraum fällig. Die Prämienschuld ist erfüllt, wenn die Überweisung (inkl. aller Gebühren für den Banktransfer – diese gehen vollständig zu Ihren Lasten) von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist. Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Prämienschuld mit der Einzahlung der fälligen Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt. Denken Sie auch hier an die Bankgebühren, die von Ihnen vollständig zu tragen sind.

9. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen erteilten Informationen halten wir uns bis auf Widerruf gebunden.

10. Hinweise auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Beim Betrieb der Skipper-Haftpflicht-Versicherung und Skipper-Rechtsschutz-Versicherung werden keine Finanzierungsinstrumente verwendet.

11. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird durch Überweisung der Versicherungsprämie abgeschlossen.

12. Widerrufsrecht:

Der Kunde kann die Skipper-Rechtsschutz- und Haftpflicht-Versicherung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen, sofern der Antritt der Reise (Versicherungsbeginn) noch nicht erfolgt ist. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, Katharinenhof/Zippelhaus 2, D-20457 Hamburg, Tel. +49(0)40 - 36 98 49 - 49, Fax +49(0)40 - 36 98 49 - 11, www.schomacker.de, charter@schomacker.de

13. Vertragslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der Police. Der Vertrag beginnt frühestens mit dem Eingang der Prämie auf unserem Konto. Sofern Sie die automatische Verlängerung Ihres Vertrages gewählt haben, erhalten Sie vor Ende der Vertragslaufzeit eine Folgeprämienschuldung zugesandt. Ansonsten endet der Vertrag automatisch zum Ablaufdatum gemäß Police. Bitte beachten Sie, dass Versicherungsschutz je nach gewählter Deckungsform entweder für 3 aufeinander folgende Tage (3-Tage-Tarif) oder für 6 Wochen innerhalb eines Jahres (die Sie sich nach Wunsch auflösen können), jedoch 6 Wochen Gesamtcharterzeit nicht überschreiten darf oder für ein Jahr (Jahresdeckung für 365 Tage alle Typen) besteht.

14. Beendigung eines Vertrags

Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür führen wir nachstehend auf. Der Vertrag endet gemäß den Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und ggf. der ARB 2018. Kündigung zum Ablauf:

Sofern Sie keine automatische Verlängerung wünschen, endet der Vertrag automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – bei dem 3-Tage-Tarif exakt drei Tage nach dem Versicherungsbeginn, bei den übrigen Tarifen ein Jahr nach dem angegebenen Versicherungsbeginn. Sofern ausdrücklich von Ihnen beantragt, verlängert sich der Versicherungsvertrag von Jahr zu Jahr (Verlängerungsklausel). Diese Verträge können zum vereinbarten Vertragsablauf gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens schriftlich drei Monate vor dem vereinbarten Ablauftermin an die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH zu senden. Kündigung nach Schaden: Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall haben Sie die Möglichkeit, den vom Schaden betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen. Die Kündigung kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Kündigung Risikofortfall/Prämienhöhung: Eine Kündigungsmöglichkeit nach Risikofortfall ist nicht möglich, nur zum regulären Ablauf des Vertrages. Unsere Bedingungen sehen keine Prämienanpassungsklausel vor.

15. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Für Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutsch-

land. Der Gerichtsstand im Rahmen der Verträge ergibt sich aus den §§ 13, 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung (ZPO).

17. Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

18. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Als Ihr unabhängiger Versicherungsmakler sind wir stets bemüht, ehrlich, redlich und bestmöglich in Ihrem Interesse zu handeln. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden mit uns sein, wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsleitung unter beschwerde@schomacker.de.

Information zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Wir sind gemäß §17 Abs. 4 der Versicherungsvermittlungsverordnung verpflichtet am Streitbeilegungsverfahren vor folgenden Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de. Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 12, 10052 Berlin, www.pkvo-ombudsmann.de.

Online Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO. Die Europäische Union stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit: www.ec.europa.eu/consumers/odr/. Die berufsrechtlichen Regelungen (§ 34d Gewerbeordnung, §§ 59-68 VVG, VerVermV) können über die vom Bundesministerium der Justiz und der von der juris GmbH betriebenen Website www.gesetze-im-internet.de abgerufen werden.

19. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die für Versicherungen zuständige Aufsichtsbehörde prüft vor allem, ob ein Unternehmen die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften beachtet. Den konkreten Einzelfall kann sie dabei grundsätzlich aber nicht rechtsverbindlich entscheiden. Hierfür sind die Zivilgerichte zuständig. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungsaufsicht, Grauhendorfer Straße 108, 53117 Bonn

20. Besondere Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag bestätigt.



Pflichtinformationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Skipper-Haftpflicht-Versicherung

für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), ist der Versicherer verpflichtet, Ihnen die nachstehenden Informationen mitzuteilen.

1+2. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers (Skipper-Haftpflicht-Versicherung)

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG

Vertreten durch den Vorstand Herrn Kai Waldmann u. Herrn Sven Waldschmidt • Alte Leipziger Platz 1 • D-61440 Oberursel

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christoph Bohn • Vorstand: Kai Waldmann, Sven Waldschmidt • Sitz Oberursel (Taunus) • Rechtsform Aktiengesellschaft • Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. • HRB 1585

UST-Id. Nr. DE811189884 • St.-Nr. 807/V90 80 700 4611 (VerStG)

3. Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherer und zuständiges Aufsichtsamt

Die Hauptgeschäftstätigkeit des hier genannten Versicherers besteht im Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen. Zuständiges Aufsichtsamt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) • Bereich Versicherungsaufsicht • Graurheindorfer Str. 108 • D-53117 Bonn

4. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u. ä.

Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen besteht, entfällt das Erfordernis für einen Garantiefonds u.ä.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Im Rahmen des Vertrages gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Besonderen Bedingungen für die Skipper-Haftpflichtversicherung (SH0219) sowie die weiteren Bestimmungen, die sich im Bezug auf den Vertrag aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der Zivilprozessordnung (ZPO) ergeben.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Die Prämie für die angebotene Versicherung ergibt sich aus dem von Ihnen gewählten Tarif. Alle Prämien verstehen sich inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer.

7. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine wei-

teren Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass bei Folgeprämienverzugs zusätzliche Kosten, wie z.B. Mahngebühren entstehen können.

8. Zahlung und Erfüllung

Die aufgeführten Prämien sind im Voraus für den jeweiligen Zeitraum fällig. Die Prämienschuld ist erfüllt, wenn die Überweisung (inkl. aller Gebühren für den Banktransfer – diese gehen vollständig zu Ihren Lasten) von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist. Sollte die Überweisung mittels Banküberweisung erfolgen, gilt die Prämienschuld mit der Einzahlung der fälligen Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt. Denken Sie auch hier an die Bankgebühren, die von Ihnen vollständig zu tragen sind.

9. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen erteilten Informationen halten wir uns bis auf Widerruf gebunden.

10. Hinweise auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Beim Betrieb der Skipper-Haftpflicht-Versicherung werden keine Finanzinstrumente verwendet.

11. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird durch Überweisung der Versicherungsprämie abgeschlossen.

12. Widerrufsrecht:

Der Kunde kann die Skipper-Haftpflicht-Versicherung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen, sofern der Antritt der Reise (Versicherungsbeginn) noch nicht erfolgt ist. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, Katharinenhof/Zippelhaus 2, D-20457 Hamburg, Tel. +49(0)40 - 36 98 49 - 49, Fax +49(0)40 - 36 98 49 - 11, www.schomacker.de, charter@schomacker.de

13. Vertragslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der Police. Der Vertrag beginnt frühestens mit dem Eingang der Prämie auf unserem Konto. Sofern Sie die automatische Verlängerung Ihres Vertrages gewählt haben,

erhalten Sie vor Ende der Vertragslaufzeit eine Folgeprämienrechnung zugesandt. Ansonsten endet der Vertrag automatisch zum Ablaufdatum gemäß Police. Bitte beachten Sie, dass Versicherungsschutz je nach gewählter Deckungsumform entweder für 3 aufeinander folgende Tage (3-Tage-Tarif) oder für 6 Wochen innerhalb eines Jahres (die Sie sich nach Wunsch aufteilen können), jedoch 6 Wochen Gesamtcharterzeit nicht überschreiten darf oder für ein Jahr (Jahresdeckung für 365 Tage alle Typen) besteht.

14. Beendigung eines Vertrags

Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür führen wir nachstehend auf. Der Vertrag endet gemäß den Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und ggf. der ARB 2018. Kündigung zum Ablauf: Sofern Sie keine automatische Verlängerung wünschen, endet der Vertrag automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – bei dem 3-Tage-Tarif exakt drei Tage nach dem Versicherungsbeginn, bei den übrigen Tarifen ein Jahr nach dem angegebenen Versicherungsbeginn. Sofern ausdrücklich von Ihnen beantragt, verlängert sich der Versicherungsvertrag von Jahr zu Jahr (Verlängerungsklausel). Diese Verträge können zum vereinbarten Vertragsablauf gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens schriftlich drei Monate vor dem vereinbarten Ablauftermin an die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH zu senden. Kündigung nach Schaden: Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall haben Sie die Möglichkeit, den vom Schaden betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen. Die Kündigung kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Kündigung Risikofortfall/Prämienhöhung: Eine Kündigungsmöglichkeit nach Risikowegfall ist nicht möglich, nur zum regulären Ablauf des Vertrages. Unsere Bedingungen sehen keine Prämienanpassungsklausel vor.

15. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Für Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand im Rahmen der Verträge ergibt sich aus den §§ 13, 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung (ZPO).

17. Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

18. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Als Ihr unabhängiger Versicherungsmakler sind wir stets bemüht, ehrlich, redlich und bestmöglich in Ihrem Interesse zu handeln. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden mit uns sein, wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsleitung unter beschwerde@schomacker.de.

Information zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Wir sind gemäß §17 Abs. 4 der Versicherungsvermittlungsverordnung verpflichtet am Streitbeilegungsverfahren vor folgenden Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen: Versicherungsombudsman e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsman.de. Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 12, 10052 Berlin, www.pk-ombudsman.de.

Online Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO. Die Europäische Union stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit: www.ec.europa.eu/consumers/odr/. Die berufsrechtlichen Regelungen (§ 34d Gewerbeordnung, §§ 59-68 VVG, VerVermV) können über die vom Bundesministerium der Justiz und der von der juris GmbH betriebenen Website www.gesetze-im-internet.de abgerufen werden.

19. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die für Versicherungen zuständige Aufsichtsbehörde prüft vor allem, ob ein Unternehmen die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften beachtet. Den konkreten Einzelfall kann sie dabei grundsätzlich aber nicht rechtsverbindlich entscheiden. Hierfür sind die Zivilgerichte zuständig. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

20. Besondere Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag bestätigt.


ALTE LEIPZIGER
Versicherung AG

Pflichtinformationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Skipper-Haftpflicht-Versicherung

für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), ist der Versicherer verpflichtet, Ihnen die nachstehenden Informationen mitzuteilen.

1+2. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers (Skipper-Haftpflicht-Versicherung)

Dialog Versicherung AG, Adenauerring 7, D 81737 München
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Lehmann
Vorstand: Dr. David Stachon (Vorsitzender), Dr. Rainer Sommer, Roland Stoffels
Sitz München - Rechtsform: Aktiengesellschaft – Amtsgericht München
HRB 234855 – Versicherungsnummer 802/V20000026212

3. Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherer und zuständiges Aufsichtsamt

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Dialog Versicherung AG (eine Tochter der Generali) betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung. Zuständiges Aufsichtsamt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) • Bereich Versicherungsaufsicht • Graurheindorfer Str. 108 • D-53117 Bonn

4. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u. ä.

Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb der Haftpflicht, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen besteht, entfällt das Erfordernis für einen Garantiefonds u.ä.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Im Rahmen des Vertrages gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Besonderen Bedingungen für die Skipper-Haftpflichtversicherung (SH0219) sowie die weiteren Bestimmungen, die sich im Bezug auf den Vertrag aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der Zivilprozessordnung (ZPO) ergeben.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Die Prämie für die angebotene Versicherung ergibt sich aus dem von Ihnen gewählten Tarif. Alle Prämien verstehen sich inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer.

7. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass bei Folgeprämienverzug zusätzliche Kosten, wie z.B. Mahngebühren entstehen können.

terten Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass bei Folgeprämienverzug zusätzliche Kosten, wie z.B. Mahngebühren entstehen können.

8. Zahlung und Erfüllung

Die aufgeführten Prämien sind im Voraus für den jeweiligen Zeitraum fällig. Die Prämienschuld ist erfüllt, wenn die Überweisung (inkl. aller Gebühren für den Banktransfer – diese gehen vollständig zu Ihren Lasten) von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist. Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Prämienschuld mit der Einzahlung der fälligen Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt. Denken Sie auch hier an die Bankgebühren, die von Ihnen vollständig zu tragen sind.

9. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen erteilten Informationen halten wir uns bis auf Widerruf gebunden.

10. Hinweise auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Beim Betrieb der Skipper-Haftpflicht-Versicherung werden keine Finanzierungsinstrumente verwendet.

11. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird durch Überweisung der Versicherungsprämie abgeschlossen.

12. Widerrufsrecht

Der Kunde kann die Skipper-Haftpflicht-Versicherung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen, sofern der Antritt der Reise (Versicherungsbeginn) noch nicht erfolgt ist. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, Katharinenhof/Zipfelhaus 2, D-20457 Hamburg, Tel. +49(0)40 - 36 98 49 - 49, Fax +49(0)40 - 36 98 49 - 11, www.schomacker.de, charter@schomacker.de

13. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der Police. Der Vertrag beginnt frühestens mit dem Eingang der Prämie auf unserem Konto. Sofern Sie die automatische Verlängerung Ihres Vertrages gewählt haben, erhalten Sie vor Ende der Vertragslaufzeit eine Folgeprämienrechnung zuge-

schickt. Ansonsten endet der Vertrag automatisch zum Ablaufdatum gemäß Police. Bitte beachten Sie, dass Versicherungsschutz je nach gewählter Deckungsform entweder für 3 aufeinander folgende Tage (3-Tage-Tarif) oder für 6 Wochen innerhalb eines Jahres (die Sie nach Wunsch aufrufen können), jedoch 6 Wochen Gesamtcharterzeit nicht überschreiten darf oder für ein Jahr (Jahresdeckung für 365 Tage alle Typen) besteht.

14. Beendigung eines Vertrags

Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür führen wir nachstehend auf. Der Vertrag endet gemäß den Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB). Kündigung zum Ablauf: Sofern Sie keine automatische Verlängerung wünschen, endet der Vertrag automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – bei dem 3-Tage-Tarif exakt drei Tage nach dem Versicherungsbeginn, bei den übrigen Tarifen ein Jahr nach dem angegebenen Versicherungsbeginn. Sofern ausdrücklich von Ihnen beantragt, verlängert sich der Versicherungsvertrag von Jahr zu Jahr (Verlängerungsklausel). Diese Verträge können zum vereinbarten Vertragsablauf gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens schriftlich drei Monate vor dem vereinbarten Ablauftermin an die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH zu senden. Kündigung nach Schaden: Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall haben Sie die Möglichkeit, den vom Schaden betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen. Die Kündigung kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Kündigung Risikofortfall/Prämienerhöhung: Eine Kündigungsmöglichkeit nach Risikowegfall ist nicht möglich, nur zum regulären Ablauf des Vertrages. Unsere Bedingungen sehen keine Prämienanpassungsklausel vor.

15. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Für Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand im Rahmen der Verträge ergibt sich aus den §§ 13, 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung (ZPO).

17. Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

18. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Als Ihr unabhängiger Versicherungsmakler sind wir stets bemüht, ehrlich, redlich und bestmöglich in Ihrem Interesse zu handeln. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden mit uns sein, wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsleitung unter beschwerde@schomacker.de.

Information zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Wir sind gemäß §17 Abs. 4 der Versicherungsvermittlungsverordnung verpflichtet am Streitbeilegungsverfahren vor folgenden Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de. Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 12, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de. Online Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO. Die Europäische Union stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit: www.ec.europa.eu/consumers/odr/. Die berufsrechtlichen Regelungen (§ 34d Gewerbeordnung, §§ 59-68 VVG, VerVerMV) können über die vom Bundesministerium der Justiz und der von der juris GmbH betriebenen Website www.gesetze-im-internet.de abgerufen werden.

19. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die für Versicherungen zuständige Aufsichtsbehörde prüft vor allem, ob ein Unternehmen die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften beachtet. Den konkreten Einzelfall kann sie dabei grundsätzlich aber nicht rechtsverbindlich entscheiden. Hierfür sind die Zivilgerichte zuständig. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

20. Besondere Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag bestätigt.

Dialog

Dialog Versicherung AG



Wichtige Hinweise zur Zahlung der Prämie

SO EINFACH KÖNNEN SIE SICH VERSICHERN:

Bitte zahlen Sie die Versicherungsprämie entsprechend der gewünschten Deckung (siehe Tabelle auf Seite 7 und 9) mit dem Zahlungsträger rechts ein. Tragen Sie dabei unbedingt den Namen sowie die Anschrift des Skippers ein. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem gewünschten Datum, frühestens jedoch nach Eingang der vollständigen Prämie (berücksichtigen Sie bitte evtl. anfallende Bankgebühren, insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland) auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH.

Als Versicherungsnachweis im Schadenfall gilt der Zahlungsnachweis (quittierter Einzahlungsbeleg o. Kontoauszug der Überweisung).

BITTE BEACHTEN SIE UNBEDINGT nachfolgende Hinweise zum Ausfüllen des Überweisungsträgers bzw. zur Zahlung der Versicherungsprämie.

DIE PRÄMIENZAHUNG:

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie den Überweisungsträger rechts. **Für eine Online-Überweisung übertragen Sie die genauen Angaben auf dem Überweisungsträger rechts, damit Ihre Prämienzahlung zugeordnet werden kann.**

Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen. **Bitte in Blockschrift und Großbuchstaben ausfüllen, Kästchen beachten!**

TIPPS ZUM AUSFÜLLEN:

Betrag: Entnehmen Sie die Prämien den Seiten 7 (Haftpflcht) und 9 (inkl. Rechtsschutz) und tragen Sie den entsprechenden Betrag ein. Über die Prämie definieren Sie den gewünschten Versicherungsschutz für die Deckung, die Sie für Ihre Charterschiff benötigen.

Charter-/Beginn: Gewünschter Start des Versicherungsschutzes: Bitte Tag, Monat und Jahr angeben (z. B. 150920). Eine Rückdatierung ist nicht möglich.

MY/SY: Bitte auswählen, ob Sie eine Motor- oder Segelyacht chartern, für alle Typen bitte YY angeben.

LÜA: Bitte Schiffslänge in Metern angeben, auf volle Meter aufgerundet (z. B. 13,3 = 14).

PLZ Wohnort (Skipper): Bitte hier die Postleitzahl des Wohnortes des Skippers eintragen (für die Bundesrepublik Deutschland fünfstellige Postleitzahl, für andere Länder Länderkennzeichen plus Postleitzahl (z.B. A 1040).

Ja: Bitte geben Sie hier an, ob Sie eine automatische Verlängerung um jeweils ein Jahr („J“=JA) wünschen. Weitere Infos zur automatischen Verlängerung finden Sie rechts unter „Wichtig“.

RS: Falls Sie die zusätzliche Skipper-Rechtsschutz-Versicherung wünschen, kreuzen Sie im Überweisungsträger das Feld „RS“ an.

Straße, Haus-Nr. (Skipper): Tragen Sie bitte den Straßennamen und Hausnummer des Skippers ein.

Name (Skipper): Name des Versicherungsnehmers, für den die Versicherung gilt, bitte eintragen. Der Skipper muss der Führer der Yacht sein, seine Crewmitglieder sind mitversichert.

Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

Über **www.schomacker.de** sind Abschluss und Zahlung auch online möglich.

Für internationale (nicht SEPA-) Überweisungen: Denken Sie bitte daran, dass Bankgebühren immer zu Ihren Lasten gehen. Bitte sorgen Sie dafür, dass die vollständige Prämie auf unserem Konto verbucht werden kann.

WICHTIG

Bei allen Verträgen, außer dem 3-Tage-Tarif, der nach 3 Tagen erlischt, endet der Versicherungsschutz automatisch nach einem Jahr. Dies gilt auch für die optionale Skipper-Rechtsschutz-Versicherung. Wünschen Sie eine automatische Verlängerung, markieren Sie bitte auf dem Überweisungsträger das Kästchen „Ja“ mit J. Erfolgt kein Eintrag, gilt keine Verlängerung als vereinbart.

VERSICHERUNGSNACHWEIS

HINWEISE ZUR PRÄMIENZAHUNG

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie diesen Überweisungsträger. Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bitte in Blockschrift und Großbuchstaben ausfüllen, dabei bitte die Kästchen beachten!

Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

Skipper _____

Name _____

Straße _____

PLZ _____

Wohnort _____

Beginn _____

WICHTIG! BITTE NUR FÜR SKIPPER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG VERWENDEN.



SEPA-Überweisung-/Zahlschein

Name und Sitz des Kreditinstitutes des Überweisenden

BIC

Benutzen Sie bitte diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung. Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

H A M B U R G E R Y A C H T - V E R S I C H E R U .

IBAN

D E 3 5 2 0 0 5 0 5 5 0 1 0 4 2 1 4 5 4 8 0

BIC des Kreditinstituts

H A S P D E H H X X X

EUR

Betrag: Euro, Cent

Agentur- ID

A 0 7 9 8

Charter-/Vers.-Beginn

MY/SY

LÜA

PLZ Wohnort (Skipper)

Ja

RS

Straße, Hausnummer (Skipper)

Name (Skipper)

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN des Kontoinhabers

16

Datum, Unterschrift

WAS TUN IM SCHADENFALL?

BITTE BEACHTEN SIE IN ALLEN SCHADENFÄLLEN:

Benachrichtigen Sie uns unverzüglich per Telefon, Telefax oder E-Mail nach Eintritt eines Schadenfalls. In jedem Fall sind Sie verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten, wir empfehlen daher immer, sich so zu verhalten, als wären Sie nicht versichert.

Damit wir im Schadenfall schnell helfen und die Regulierung unkompliziert vornehmen können, finden Sie auf der folgenden Seite alle Hinweise zu benötigten Unterlagen, die wir für die Schadenbearbeitung benötigen.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie diese umgehend nach Eintritt des Schadenfalls bei uns einreichen.

IM SCHADENFALL ERREICHEN SIE UNS UNTER:

+49 (0) 40 - 36 98 49 - 49

Was tun im Schadenfall?

FÜR DIE SKIPPER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG:

Bitte reichen Sie uns schnellstmöglich eine schriftliche Schadenschilderung mit den Unterschriften aller beteiligten Personen, die den Schadenfall beobachtet haben, ein. Bitte fordern Sie dazu unsere Schadenformulare an. Reichen Sie uns bitte außerdem einen Nachweis der Prämienzahlung ein.

Erkennen Sie bitte keine Ansprüche von Dritten an, sondern fordern Sie von den Anspruchstellern immer eine begründete Erklärung.

SKIPPER-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

1. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).
2. Kurze Beschreibung, warum Sie einen Rechtsbeistand benötigen.

REISERÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG:

1. Kopie des Chartervertrags mit Bedingungen und Crewliste.
2. Eine unterschriebene Zahlungsanweisung, falls der Entschädigungsbetrag nicht an

den Versicherungsnehmer ausgezahlt werden soll (ein Formular erhalten Sie von uns).

3. Arztbericht (bitte verwenden Sie den Fragebogen, den wir Ihnen im Schadenfall zur Verfügung stellen).
4. Eventuell eine Stornoabrechnung des Vercharterers.
5. Schriftliche Bestätigung des Skippers/Versicherungsnehmers, dass für die ausgefallene Person kein Ersatz gefunden wurde oder eine schriftliche Bestätigung des Vercharterers, dass die Yacht nicht anderweitig verchartert werden konnte.
6. Beleg über bezahlten Charterpreis.
7. Evtl. Beleg über bezahlten Charteranteil.
8. Kontonummer und Bankverbindung.

INSOLVENZ-VERSICHERUNG:

1. Kopie des Chartervertrages.
2. Nachweis über Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit.
3. Schriftliche Bestätigung des Vercharterers, das kein entsprechendes Charterschiff gestellt werden konnte.
4. Kontonummer und Bankverbindung.
5. Beleg über bezahlten Charterpreis.

GARANTIEERKLÄRUNG ZUR ABSICHERUNG VON CHARTERKAUTIONEN:

1. Die Schadenmeldung muss spätestens einen Monat nach Törnende erfolgen.
2. Garantieerklärung im Original.
3. Chartervertrag und Charterbedingungen, Crewliste in Kopie.
4. Beleg über die hinterlegte Kautions (Quittung im Original).
5. Kopie des für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen Führerscheines.
6. Abrechnungsschreiben der Charterfirma über den einbehaltenen Betrag, aus dem hervorgehen muss, warum die Kautions einbehalten wurde. Bitte überprüfen Sie den Betrag und zeichnen Sie die korrekte Rechnungsstellung ab.
8. Ausführliche Schadenschilderung mit aussagekräftigen Fotos.
9. Kopie der polizeilichen Anzeige eines Diebstahlschadens, insbesondere bei Beibootdiebstahl.
10. Kontonummer und Bankverbindung.

SKIPPER-INSASSENUNFALL-VERSICHERUNG:

1. Schadenanzeige (erhalten Sie bei uns).

Allgemeine Hinweise und Widerrufsrecht

Versicherer für die Erweiterte Skipper-Haftpflicht-Versicherung ist die Alte Leipziger Versicherung AG für Skipper mit deutschem Wohnsitz, für alle anderen ist der Versicherer die Dialog Versicherung AG. Für die Skipper-Rechtsschutz-Versicherung ist der Versicherer die Itzehoe, die Reiserücktrittskosten-Versicherung und die Insolvenz-Versicherung deckt die Alte Leipziger Versicherung AG. Versicherer für die Absicherung von Charterkautionen ist die R+V Allgemeine Versicherung AG, Versicherer für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung ist die Dialog Versicherung AG.

Für die Skipper-Haftpflicht-, die Skipper-Rechtsschutz- und die Reiserücktrittskosten-/Insolvenz-Versicherung sowie für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung zeichnet die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH in Vollmacht. Ein gesonderter Versicherungsschein für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung, die Skipper-Rechtsschutz-Versicherung, die Reiserücktrittskosten-Versicherung, die Insolvenz-Versicherung und die Skipper-Insassenunfall-Versicherung wird nicht ausgestellt.

Die besonderen Versicherungsbedingungen finden Sie in diesem Heft. Die Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen (AHB) und die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88 Fassung 2008) stellen wir Ihnen auf Anfrage gern zur Verfügung bzw. finden Sie unter www.schomacker.de. Auf diesen Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, deutsches Recht anwendbar.

Bei allen Prämien handelt es sich um Brutto-Prämien. Die maximale Laufzeit ist zu jedem Angebot genannt und beginnt mit dem angegebenen Datum, frühestens nach Eingang der Zahlung. Die Prämie richtet sich nach dem/ den gewählten Angebot/en. Die Prämie ist bei Abschluss sofort fällig. Die Anschrift der Aufsichtsbehörde, an die Sie sich bei Beschwerden wenden können, lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn.

WIDERRUFSRECHT

Der Kunde kann seine Vertragserklärung (Zahlung) zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung, zur Skipper-Rechtsschutz-Versicherung, zur Garantieleistung zur Absicherung von Yachtcharterkautionen sowie zur Skipper-Insassenunfall-Versicherung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen, sofern der Antritt der Reise (Versicherungsbeginn) noch nicht erfolgt ist. Dieses gilt nicht für die Reiserücktrittskosten- und Insolvenz-Versicherung, da hier Versicherungsschutz ab sofort besteht. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

DER WIDERRUF IST ZU RICHTEN AN:

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2,
D-20457 Hamburg
Tel. +49 (0) 40 - 36 98 49 - 49, Fax - 11
www.schomacker.de
charter@schomacker.de



Makler- und Datenschutzerklärung

VERTRAGSPARTEIEN UND VERTRAGSGEGENSTAND

Der Kunde beauftragt den Makler Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, Zippelhaus 2, D-20457 Hamburg ausschließlich mit der Vermittlung und Betreuung der beantragten Versicherungen gemäß dieser Broschüre.

Eine weitergehende umfangreiche Bedarfsermittlung und Beratung in anderen Versicherungssparten erfolgt ausschließlich auf Basis eines schriftlichen Maklervertrages, den wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung stellen.

MARKTUNTERSUCHUNG

Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei den vermittelten Versicherungsverträgen um besondere Deckungskonzepte und Rahmenvereinbarungen handelt. Diese Deckungen wurden speziell für den Chartermarkt entwickelt. Sie sind in Bezug auf die Wünsche und Bedürfnisse der Charterer optimiert.

Der Versicherungsmakler stützt seinen Rat hierbei nicht auf eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung im jeweiligen Einzelfall. Die Deckungskonzepte und Rahmenvereinbarungen sind vom Makler vor dem Hintergrund eines ausgewogenen Preis-/Leistungs-

verhältnisses, einer ausreichenden Regulierungserfahrung, guter Servicequalität sowie einer entsprechenden finanziellen Stärke der Versicherer konzipiert und werden vom Makler regelmäßig überprüft.

HAFTUNG

Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten aus diesem Auftrag ist auf EUR 2 Mio. je Schadenfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung vor.

VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch fünf Jahre nach Beendigung der auf Basis dieses Maklereinzelauftrages abgeschlossenen Verträge.

DATENSCHUTZKLAUSEL

Der Kunde willigt ein, dass seine Daten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung

(DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert und Daten aus den Antragsunterlagen und/oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Kündigungen, Risiko-/Vertragsänderungen) an Versicherer im erforderlichen Umfang übermittelt werden dürfen. Die Einwilligung zur Datenübermittlung erstreckt sich auch auf die Übermittlung von Daten an Rückversicherer sowie an externe Dienstleister, soweit dies zur Vertragsdurchführung und/oder Schadenbearbeitung erforderlich ist (z.B. Adressermittler, Inkassounternehmen, Gutachter und Sachverständige, Rechtsanwälte, IT-Dienstleister, Datenvernichter). Gesundheitsfragen dürfen nur an Personenversicherer übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsvermittlung erforderlich ist.

Der Auftragsabwicklung und Korrespondenz per unverschlüsselter E-Mails stimmt der Kunde ausdrücklich zu. Alle übermittelten Daten werden vertraulich behandelt, nur befugten Personen zugänglich gemacht, nicht für Werbezwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht.

Die Kundendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der gesetzlichen Aufbe-

wahrungsfristen, gelöscht. Zur Abwehr zukünftiger Schadenersatzansprüche können sich die Löschrufen entsprechend verlängern. Der Kunde ist damit einverstanden, dass sich der Löschanspruch nicht auf revisionssichere Backupsysteme bezieht und im Sinne einer Sperrung durchgeführt werden kann. Dem Kunden stehen sämtliche in Kapitel 3 (Art. 12-23) DSGVO genannten Rechte zu, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Medicus und Volker Reichelt. Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist Frau Katja Pilski: datenschutz@schomacker.de.

MAKLERVOLLMACHT

Der Makler ist bevollmächtigt, Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen, Erklärungen zu diesen Verträgen abzugeben oder entgegen zu nehmen, bei der Schadenabwicklung mitzuwirken und Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadenabklärungen entgegen zu nehmen.

Erstinformationspflichten gemäß § 15 VersVermV

Unser Unternehmen, die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, ist seit 1997, als Rechtsnachfolger der Firma Hamburger Yacht- Versicherungs-Vermittlung Erich Schomacker Versicherungsmakler, auf die Vermittlung und Betreuung von Versicherungen im Bereich des Privatkundengeschäftes und der mittelständischen Wirtschaft spezialisiert. Mit unseren hoch qualifizierten Mitarbeitern betreuen wir Kunden in Deutschland und dem europäischen Wirtschaftsraum. Unser Schwerpunkt liegt im Bereich der Yacht- und Charterversicherungen sowie bei speziellen Deckungskonzepten im Bereich Wassersport.

Als Ihr Versicherungsmakler beraten wir Sie gerne in allen Versicherungsfragen auf Basis eines allumfassenden Maklervertrages. Die Vergütung – Courtage genannt – für unsere Beratungs-, Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Die Courtage ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Hiervon Abweichendes muss ausdrücklich zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbart werden. In seltenen Fällen und geringem Umfang kann es zu Sondervergütungen der Versicherer bei einem sehr guten Schadensverlauf kommen. Ein Interessenkonflikt entsteht dadurch nicht.

Wir sind Mitglied im Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM), dessen Qualitätsanforderungen deutlich über den Zulassungsvoraussetzungen für Versicherungsmakler nach der Gewerbeordnung und der Versicherungsvermittlungsordnung liegen.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung sind wir gehalten, Ihnen nachfolgende Informationen zu übermitteln:
Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2, D-20457 Hamburg
Geschäftsführer: Andreas Medicus, Volker Reichelt,
AG Hamburg, HRB 65561,
Tel. +49 (0) 40 - 36 98 49 - 49, Fax +49 (0) 40 - 36 98 49 - 11,
info@schomacker.de

Die Eintragung im Vermittlerregister ist als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 GewO unter der Registrierungsnummer D-HOSF-QZK00-04 erfolgt.

Die zuständige Erlaubnisbehörde ist die IHK Hamburg, Adolphsplatz 1, D-20457 Hamburg,
Tel. +49 (0) 40 - 36 13 81 - 38, Fax +49 (0) 40 - 36 13 84 - 01,
E-Mail: service@hk24.de.

Diese Eintragung kann im Vermittlerregister wie folgt überprüft werden: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, D-10178 Berlin, Tel. 0180-600 58 50 (Festnetzpreis 0,20 €/ Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/ Anruf), www.vermittlerregister.info.

Unser Unternehmen hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält auch kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital unseres Unternehmens.

Als Ihr unabhängiger Versicherungsmakler sind wir stets bemüht, ehrlich, redlich und bestmöglich in Ihrem Interesse zu handeln. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden mit uns sein, wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsleitung unter beschwerde@schomacker.de.

Information zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Wir sind gemäß §17 Abs. 4 der Versicherungsvermittlungsverordnung verpflichtet am Streitbeilegungsverfahren vor folgenden Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 12, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de

Online Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO
Die Europäische Union stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit: www.ec.europa.eu/consumers/odr/

Die berufsrechtlichen Regelungen (§ 34d Gewerbeordnung, §§ 59-68 VVG, VersVermV) können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Webseite www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

HERAUSGEBER

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2
D-20457 Hamburg

Tel. +49 (0) 40 - 36 98 49 - 49
Fax +49 (0) 40 - 36 98 49 - 11
charter@schomacker.de
www.schomacker.de